

# Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

**Körperschaft:** Ortsgemeinde Herxheimweyher

**Bezeichnung:** Satzung über die Erhebung von  
Friedhofsgebühren

**Nummer:** 039.02.03

**vom:** 07.12.2017 (Mitteilungsblatt Ausgabe 50/2017 vom 15.12.2017)

**zuletzt geändert:** -

**Historie:** -

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Herxheimweyher**

**vom 07.12.2017**

Der Ortsgemeinderat Herxheimweyher hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.06.2011 außer Kraft.

Herxheimweyher, den 07.12.2017

gez.

Gadinger  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene |             |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 150,00 €uro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 415,00 €uro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                     | 330,00 €uro |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für  |             |
| aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 200,00 €uro |
| bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 480,00 €uro |
| cc) eine Doppelgrabstätte  | 640,00 €uro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für   |             |
| aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 5,00 €uro   |
| bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 12,00 €uro  |
| cc) eine Doppelgrabstätte  | 16,00 €uro  |
| dd) eine Dreifachgrabstätte  | 28,00 €uro  |
| Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.   |             |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.  |             |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)  | 380,00 €uro |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr   | 9,50 €uro   |
| Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.   |             |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.   |             |
| 3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)   | 480,00 €uro |
| Diese Gebühr beinhaltet auch die Kosten für die Grabplatte und deren erstmalige Beschriftung. Bei einer Nachbestattung sind die Kosten für die Lieferung, Beschriftung und Anbringung des Bronzeschildes von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. |             |

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| b) | Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr<br>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. | 12,00 €uro |
|----|---|------------|

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.  | Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofsatzung)   |             |
|     | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 155,00 €uro |
|     | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 405,00 €uro |
| 2.  | Wahlgräber – Einfachgräber (§ 15 Abs. 3 der Friedhofsatzung)  |             |
|     | a) Erstbestattung in einem (neuen) Grabfeld   | 325,00 €uro |
|     | b) Nachbestattung in einem (bestehenden) Grabfeld   | 405,00 €uro |
| 3.  | Wahlgräber – Tiefgräber (§ 15 Abs. 3 der Friedhofsatzung)   |             |
|     | a) Erstbestattung in einem (neuen) Grabfeld   | 370,00 €uro |
|     | b) Nachbestattung in einem (bestehenden) Grabfeld   | 430,00 €uro |
| 4.  | Urnenreihen- und Urnenwahlgräber (§ 16 Abs. 1 Buchstabe a und b der Friedhofsatzung)  |             |
|     | je Beisetzung   | 155,00 €uro |
| 5.  | Beisetzung von Urnen in Reihen- oder Wahlgrabstätten (§ 16 Abs. 1 Buchstabe c und d der Friedhofsatzung)  |             |
|     | je Beisetzung   | 155,00 €uro |
| 6.  | Beisetzung von Urnen in Baumgrabstätten (§ 16 Abs. 1 Buchstabe e der Friedhofsatzung)   |             |
|     | je Beisetzung   | 225,00 Euro |
| 7.  | Beisetzung von Fehlgeburten oder Leichenteilen  | 125,00 €uro |
| 8.  | Entfernung von Fundamenten an bestehenden Gräbern   |             |
|     | Die Kosten für die Entfernung von Fundamenten an bestehenden Gräbern anlässlich von Beisetzungen sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. |             |
| 9.  | Mehrkosten für die Benutzung eines Erdcontainers  | 145,00 €uro |
| 10. | Für die Durchführung von Beisetzungen an Samstagen erhöhen sich die Gebühren nach den Ziffern 1 – 6 um 50 %.  |             |

### **IV. Abräumen von Grabstätten**

Das Abräumen von Grabstätten erfolgt unmittelbar durch die Nutzungsberechtigten. Diese können sich auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Gewerbliche Unternehmen werden direkt von den Angehörigen in Anspruch genommen und bezahlt.

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## VI. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung	
	a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	56,00 €uro
	für jeden weiteren Tag	14,00 €uro
	b) einer Urne bis zu 10 Tagen	28,00 €uro
	für jeden weiteren Tag	10,00 €uro
2.	Für die Benutzung der Trauerhalle (einschl. Ausschmücken und Reinigung)	250,00 €uro

### Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.